



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Ordnungsamt

Veröffentlicht am 9.7.2015

Rechtsverordnung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVOBI. M-V 2007 S. 226), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) vom 21. Februar 2008 (GVOBI. M-V 2008 S. 82) verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Folgendes:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt Ausnahmen zum Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anlässlich der Veranstaltung „Fischerfest-Gaffelrigg“ in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Ortsteil Eldena.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausnahme zum Ladenöffnungsgesetz M-V gilt innerhalb des folgenden Bereiches:

Greifswald, Ortsteil Eldena

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

In dem im § 2 genannten Gebiet dürfen anlässlich der Veranstaltung „Fischerfest Gaffelrigg“ Verkaufsstellen, abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes

**am Sonntag, dem 19.07.2015
in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 4 Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

Die Festlegungen des § 7 des Ladenöffnungsgesetzes bleiben von der erlassenen Rechtsverordnung unberührt und gelten in vollem Umfang. Insbesondere gelten folgende Auflagen:

1. Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden (§ 7 LöffG M-V).

- 2.** Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen zwei Arbeitsschichten sind einzuhalten (§ 5 ArbZG).
- 3.** Für die Beschäftigung am Sonntag ist den Arbeitsnehmern eine entsprechende Ersatzfreistellung an einem Werktag in derselben Woche zu gewähren (§ 7 LöffG).
- 4.** Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 18 JArbSchG, § 8 MuSchG).
- 5.** Über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am zugelassenen Verkaufssonntag ist entsprechend § 8 LöffG M-V ein Verzeichnis zu führen über:
 - Namen der Arbeitnehmer
 - Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsart
 - Nachweis der gewährten Ersatzfreistellung

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.

Dr. Arthur König

Greifswald, den 08.Juli 2015